

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Zuschusssystematik für die Förderung von
Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft;
Grundsatzbeschluss - Zuschuss für das Kinderhaus Alte
Weberei der KBF BTG gGmbH

Bezug: 262/2010

Anlagen: Anlage 1 zu Vorlage 144-2023

Beschlussantrag:

1. Der Zuschusssystematik in Anlage 1 wird zugestimmt.
2. Der Träger KBF BTG gGmbH erhält für den Betrieb des integrativen Kinderhauses „Alte Weberei“ ab 01.01.2023 einen Zuschuss in Höhe von 91% des Abmangels.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschlusspunkt 1 hat keine finanziellen Auswirkungen.

Durch Beschlusspunkt 2 entstehen Mehrausgaben in Höhe von rd. 26.500 Euro pro Jahr. Im Jahr 2023 werden die Mehrausgaben aus dem Budget des Fachbereichs Bildung, Betreuung, Jugend und Sport getragen. Ab dem Jahr 2024 wird die Verwaltung die Mehrausgaben in der Haushaltsplanung berücksichtigen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mindestens seit dem Grundsatzbeschluss über eine neue Fördersystematik im Jahr 2010 wird in der Tübinger Trägerlandschaft zwischen sogenannten „kleinen freien Trägern“ und „großen freien Trägern“ unterschieden.

Die damals gewählten Definitionen sind nicht mehr passend und müssen aktualisiert werden. Damit wird die notwendige Grundlage für die Ausschreibung künftiger Betriebsträgerschaften gelegt.

Der Träger KBF BTG gGmbH mit seinem Kinderhaus „Alte Weberei“ wurde bisher als „großer Träger“ geführt und erhielt einen Zuschuss in Höhe von 86% des Abmangels. Der Träger hat die Stadt, unabhängig von dieser Grundsatzentscheidung, um eine Neubewertung dieser Einstufung gebeten.

2. Sachstand

2.1. Definitionen

Freigemeinnützige Träger ohne eigene Finanzkraft sind „kleine Träger“ und erhalten einen Zuschuss in Höhe von 95% des Abmangels.

Als „große Träger“ von Kindertageseinrichtungen gelten Einrichtungen, die eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII haben und Eigenmittel für den Betrieb der Einrichtung einsetzen können, die nicht aus dem Betrieb der Kindertageseinrichtung generiert werden. Zu diesen zählen Steuern, Kirchensteuern, Einnahmen aus anderen Erwerbszweigen und Ähnliches. Diese Träger erhalten einen Zuschuss in Höhe von 86% des Abmangels.

2.2. Probleme / Herausforderungen

Insbesondere die seitherige Definition der „großen Träger“ ist problematisch, da die „Eigenmittel für den Betrieb der Einrichtung“ zwar beispielhaft benannt, in der Benennung selbst jedoch sehr unspezifisch und nicht abschließend sind.

Der Passus „Einnahmen aus anderen Erwerbszweigen“ ist zu unbestimmt und lässt keine klare Abgrenzung zu. Beispielhaft kann hier das Kinderhaus Alte Weberei der KBF genannt werden. Der Träger erhält aufgrund seines breiten Betätigungsfeldes Einnahmen aus anderen Erwerbszweigen. Diese sind jedoch größtenteils zweckgebunden für diese anderen Aufgaben einzusetzen und nicht dafür bestimmt, Defizite aus dem Betrieb des Kinderhauses zu decken.

Darüber hinaus ist die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe seit der Novelle des Kindertagesbetreuungsgesetzes im Jahr 2009 nicht mehr Voraussetzung für einen öffentlichen Zuschuss für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung.

Betriebliche Kindertageseinrichtungen waren bisher noch gar nicht Teil der Definition.

Im täglichen Sprachgebrauch führt die Unterscheidung in „kleine“ und „große“ Träger zudem zu Unklarheiten. Mittlerweile gibt es „kleine Träger“, die bis zu fünf Einrichtungen und 186 Plätze anbieten, wohingegen einzelne „große Träger“ nur eine einzige Einrichtung betreiben.

2.3. Kinderhaus Alte Weberei

Der Träger KBF BTG gGmbH betreibt im Wohnquartier Alte Weberei ein inklusives Kinderhaus für Kinder mit und ohne Behinderungen. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Definition als „großer Träger“ für den Träger nicht voll zutreffend.

Der Träger ist, unabhängig von den hier vorgestellten Themen, auf die Verwaltung zugekommen, um einen höheren Zuschusssatz zu vereinbaren.

Die Einstufung als „großer Träger“ erfolgte vor Eröffnung des Kinderhauses im Jahr 2014 nach Verhandlungen zwischen der damaligen Fachbereichsleiterin mit dem damaligen Geschäftsführer des Trägers. Gründe für die damalige Entscheidung lassen sich heute nicht mehr rekapitulieren.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt eine vollkommen neue Zuschusssystematik mit dazugehörigen Definitionen vor.

Zukünftig soll in Träger der Kategorien A-D unterschieden werden.

Träger der Kategorie A, die bisherigen „kleinen Träger“, sollen weiterhin einen Zuschuss in Höhe von 95% des Abmangels erhalten. Voraussetzung ist, dass sie keine weiteren Einnahmen entsprechend der Beschreibung der Kategorie B erhalten.

Träger der Kategorie B, die bisherigen „großen Träger“, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 86% des Abmangels. Hierzu gehören Träger mit eigener Finanzkraft, z.B. aus Kirchensteuern, bzw. Träger mit gesetzlichem Auftrag zur Kindertagesbetreuung, wie das Studierendenwerk. Insofern wurden die „eigenen Mittel“ konkretisiert und die Anwendung abschließend beschrieben.

Zu dieser Kategorie gehören auch die Träger betriebseigener Kindertageseinrichtungen. Alle diese Träger haben gemeinsam, dass Sie eigene Mittel für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung aufwenden. Die Kindertagesbetreuung wird im eigenen Interesse der Unternehmen bzw. Institutionen oder im direkten gesetzlichen Auftrag durchgeführt. Betriebliche Träger sind dafür auch von der Anwendung der städtischen Vergabekriterien befreit.

Für den Träger KBF BTG gGmbH wird nach Verhandlungen im Einvernehmen mit dem Träger ein Zuschuss in Höhe von 91% des Abmangels vorgeschlagen. Damit wird den unter 2.3. genannten Umständen Rechnung getragen und die besondere Stellung des Trägers für den Betrieb des integrativen Kinderhauses angemessen berücksichtigt.

Die Kategorien C und D dienen zur vollständigen Darstellung der gesetzlich vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten.

4. **Lösungsvarianten**

4.1 Bezüglich des Zuschusses für die KBF BTG gGmbH ist auch eine Bewertung als Träger der Kategorie A mit einem Zuschuss in Höhe von 95% des Abmangels denkbar.

4.2 Der Träger bleibt als „Großer Träger“ eingestuft und es werden keine Änderungen vorgenommen.

5. **Klimarelevanz**

Keine.

